

**Folgende Punkte sind Bestandteil des Beförderungsvertrages:**

**Wir fahren nach ADSp Revision 2017 mit Ausnahme von Punkt 11.2 (Standgeld) und Punkt 19 (Aufrechnung). Ergänzend und abändernd zu den ADSp gelten folgende AGB:**

1. Es ist dem Auftragnehmer vollständig untersagt irgendeinen Leistungsanspruch aus diesem Auftrag gegenüber der Schüt-Duis Logistik GmbH an einen Dritten abzutreten. Das betrifft insbesondere das sogenannte Factoring. Im Falle des Factorings behalten wir uns das Recht vor schuldbefreiend an den Auftragnehmer dieses Vertrags zu leisten. Abweichende Vereinbarungen davon bedürfen der Zustimmung der Schüt-Duis Logistik GmbH in Schriftform.
2. Der Auftragnehmer ist unser Vertragspartner. Die Weitergabe unseres Auftrags an Dritte kann nur unter Bekanntgabe von Name und Adresse mit unserer Zustimmung erfolgen. Frachtführerhaftung durch den Auftragnehmer auch dann, wenn Unterfrachtführer eingesetzt werden.
3. Die Rechtsabfolge der Genehmigungen ist durch den Auftragnehmer gedeckt.
4. Absoluter Kundenschutz gilt als vereinbart. Bei einem Verstoß gegen diese Bedingung, werden wir den Auftragnehmer für alle daraus folgenden Schäden haftbar halten.
5. Das Zahlungsziel beträgt 6 Wochen nach Eingang der Rechnung und aller quittierten Belege im Original.
6. Die Aufbauten der Lkw müssen dicht sein; bei Schäden durch eindringende Feuchtigkeit halten wir den Auftragnehmer haftbar.
7. Bei Zustellhindernissen sind wir SOFORT telefonisch und per E-Mail zu verständigen!!! Diese Pflicht gilt darüber hinaus für alle Umstände und Ereignisse, die eine vertragskonforme Auftragserfüllung negativ beeinflussen können. Das gilt insbesondere für die Palettentauschabreden in Verbindung mit dazugehörigen Dokumentationspflichten durch spezielle Nachweise (z.B. Legitimationspapiere). Der Auftragnehmer hat dann auf Anweisungen der Schüt-Duis Logistik GmbH zu warten und diese zu befolgen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich seine Leistungen, die er aus diesem Vertrag zu erbringen hat, schriftlich quittieren zu lassen und gem. § 667 BGB dem Auftraggeber unaufgefordert im Original zuzusenden.
8. Das Vorhandensein eines ordnungsgemäßen Versicherungsschutzes für den nationalen und grenzüberschreitenden Transportbereich wird mit Annahme des Transportauftrages bestätigt.
9. Sofern der Auftragnehmer einer Haftungsausdehnung auf 40 SZR je kg nicht zustimmt, erbitten wir Ihren schriftlichen Widerspruch.
10. Der Palettentausch (Doppeltausch) gilt als vereinbart und ist im Frachtpreis inbegriffen. Werden die Paletten beim Absender nicht getauscht, so sind die Lademittel auf jeden Fall beim Empfänger zu tauschen. Sollte der Empfänger den Tausch verweigern, so ist der Nicht-Tausch unter Erwähnung der Gründe vom Empfänger bestätigen zu lassen. Sollte der Auftragnehmer die Paletten beim Versender nicht tauschen, so muss er die Paletten innerhalb von 4 Wochen zurückführen. Der Auftragnehmer muss dann mit der Schüt-Duis Logistik GmbH die Rückführungsmöglichkeiten absprechen. Sollte der Auftrag-

nehmer die Paletten nicht innerhalb der 4 Wochen zurückführen, dann werden die Paletten verhältnismäßig und angemessen berechnet. Zusätzlich wird ein Nutzungsentgelt von 0,50 € pro Palette berechnet.

**Abweichend vom Punkt 19 der ADSP werden diese Forderungen mit der Frachtforderung des Auftragnehmers verrechnet.**

11. Der Auftragnehmer versichert, dass er über die, für den Transport erforderlichen, Genehmigungen nach § 3 u. § 6 GüKG verfügt und diese gem. § 7 GüKG ständig in seinen Fahrzeugen mitführt.
12. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle für diesen Auftrag eingesetzte Personen die personenbezogenen Dokumente gemäß dem „Gesetz gegen illegale Beschäftigung im Güterkraftverkehr“ mit sich führen. Personen deren Einsatz durch dieses Gesetz untersagt ist oder die nicht die erforderlichen Papiere mit sich führen, dürfen auf keinen Fall für Aufträge der Schüt-Duis Logistik GmbH eingesetzt werden.
13. DER AUFTRAGNEHMER IST FÜR DIE VERLADUNG INSBESONDERE FÜR DIE BEFÖRDERUNGSSICHERE VERLADUNG DER GÜTER VERANTWORTLICH.
14. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sämtliche Arbeitnehmer mindestgemäß des Deutschen Mindestlohngesetz (MiLoG) zu bezahlen.
15. Ergänzend zur CMR gilt ausschließlich deutsches Recht; Gerichtsstand ist Aurich.
16. Standgeld: 2 Stunden beim Absender/Versender sind standgeldfrei. Danach erhält der Auftragnehmer 50 € netto (hilfsweise eine angemessene Vergütung) pro angefangene Stunde.
17. Hinweis: Eventuelle Standgeldansprüche aus der verzögerten Entladung müssen gem. § 421 III HGB an den Empfänger berechnet werden.

**Für alle Transporte gilt:**

**Der unter <https://www.speditionwiards.com/download> veröffentlichte Verhaltenskodex wird unabdingbarer Vertragsbestandteil.**

18. AGB des Vertragspartners, die mit unseren AGB kollidieren werden nicht Bestandteil des Vertrages.
19. Sollte der Auftragnehmer gegen Haupt- oder Nebenpflichten dieses Vertrags verstoßen, so behält sich der Auftraggeber das Recht vor Schadensersatzforderungen, die aus diesen Verletzungen resultieren, mit der Frachtforderung des Auftragnehmers zu verrechnen. Die Aufrechnung erfolgt analog zu den Bedingungen des § 387 BGB.
20. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
21. **Mit der Bestätigung/Durchführung des Beförderungsauftrages gelten die genannten Bedingungen als einvernehmlich vereinbart.**

**Stand: 05/2025**